



Vorlage Stadtparlament

vom 27. März 2007

Stadtparlament

Erstinformationsrecht des Stadtparlaments

1 Ausgangslage

Das Erstinformationsrecht des Stadtparlaments St.Gallen ist in Art. 33 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments (sRS 151.1) geregelt. Im Unterschied zum Beispiel zum Parlament der Stadt Bern, welches über kein Erstinformationsrecht verfügt, informiert der Stadtrat „die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament nach Möglichkeit erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind“.

Die umfangreiche Vorlage an das Stadtparlament zur „Schulorganisation 2007“ wurde vom Stadtrat am 15. März 2006 an einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Weil gemäss der entsprechenden Beschlussfassung des Stadtrats zu Handen Stadtparlament an der Parlamentsvorlage und ihren diversen Beilagen letzte redaktionelle und darstellerische Anpassungen vorzunehmen waren, und weil der Termin für die Medienkonferenz wegen der zeitlichen Restriktionen der Teilnehmenden als fix zu betrachten war, bestand keine Möglichkeit, die Parlamentsmitglieder bereits vor der Medienkonferenz mit einem Papierversand der Vorlage zu bedienen. Sie wurden in der gleichen Stunde, während welcher die Medienkonferenz stattfand, vor dem Papierversand der Vorlage über das Extranet der Stadtparlamentsmitglieder orientiert, und konnten somit vom Inhalt der Vorlage Kenntnis nehmen, bevor die Tageszeitung in ihrer Ausgabe vom Folgetag darüber berichtete.

Dieses Vorgehen des Stadtrats befand sich für einen solchen Ausnahmefall durchaus im Einklang mit dem oben zitierten Wortlaut von Art. 33 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments betreffend das Erstinformationsrecht der Mitglieder des Stadtparlaments.

Am 21. März 2006 wurde eine Motion „Erstinformationsrecht des Stadtparlaments“ eingereicht, welche neben dem Motionär von 55 der insgesamt 63 Mitglieder des Stadtpara-



ments unterzeichnet wurde. Diese Motion wurde vom Stadtparlament am 27. Juni 2006 ohne Gegenstimme mit folgendem Auftrag erheblich erklärt:

„Das Präsidium wird beauftragt, einen Nachtrag zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments auszuarbeiten. Dieser soll festlegen, dass die Vorlagen des Stadtrats den Medien und der Öffentlichkeit frühestens einen Tag, nachdem sie den Mitgliedern des Rates zugegangen sind, bekannt gegeben werden.“

Eine Ausnahmemöglichkeit wie mit dem aktuellen Art. 33 wäre somit ausgeschlossen.

2 Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments

Der Motionsauftrag kann mit einer neuen Fassung von Art. 32 Abs. 1 und von Art. 33 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments erfüllt werden:

Art. 32 Abs. 1 (bisher):

Einladung, Traktandenliste

„Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 18 Tage vor der Sitzung, dringliche Sitzungen gemäss Art. 30 lit. b vorbehalten, samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats zuzustellen.“

Art. 32 Abs. 1 (neue Fassung):

Einladung, Traktandenliste

„Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens **19** Tage vor der Sitzung, dringliche Sitzungen gemäss Art. 30 lit. b vorbehalten, samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats zuzustellen.“

Art. 33 (bisher):

Erstinformationsrecht

„Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament nach Möglichkeit erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind.“

Art. 33 (neue Fassung):

Erstinformationsrecht

„Die Vorlagen des Stadtrats werden den Medien frühestens einen Tag, nachdem sie den Mitgliedern des Stadtparlaments zugegangen sind, bekannt gegeben.“

3 Konsequenzen für die Praxis

3.1 Versand für das Stadtparlament; Zustellung der Parlamentsunterlagen

Eine Versandfrist von 19 statt 18 Tagen vor der (jeweils an einem Dienstag stattfindenden) Parlamentssitzung bedeutet, dass der Versand an die Mitglieder des Stadtparlaments neu an einem Mittwoch, nicht mehr an einem Donnerstag, per A-Post erfolgen muss.



Da die Stadtratssitzungen jeweils an einem Dienstag stattfinden, wird es in der Regel nicht mehr möglich sein, dass der Stadtrat eine Parlamentsvorlage lediglich einen Tag vor dem Versandtermin verabschiedet, weil nach dieser Verabschiedung jeweils die Überarbeitung des Entwurfs der Vorlage gemäss Beschluss des Stadtrats zu leisten ist inkl. Kontrolle der Überarbeitung sowie das Kopieren und Couvertieren der gesamten Unterlagen in der nötigen Anzahl. Der Stadtrat müsste eine Woche vorher entscheiden. Das Präsidium hält diesen Nachteil in der Praxis für tragbar: der Stadtrat und seine Verwaltung müssen die Beschlussfassung von Parlamentsvorlagen für die Stadtratssitzung spätestens in der Woche vor einem Versand einplanen.

3.2 Versand für die Medien

Falls der Versand der Parlamentsunterlagen gemäss neuer Fassung von Art. 32 Abs. 1 an einem Mittwoch per A-Post stattfindet und somit an einem Donnerstag bei den Mitgliedern des Stadtparlaments eintrifft, kann die Bekanntgabe an die Medien nach neuer Fassung von Art. 33 erst jeweils am Freitagvormittag stattfinden. Die Berichterstattung in den Medien ist daher im Radio und am Lokal-Fernsehen frühestens am Freitag-Mittag bzw. –Abend möglich, in der Tageszeitung in der Samstagsausgabe. Das Präsidium hält diese eintägige Sperrfrist der Bekanntgabe an die Medien für tragbar.

4 Anträge

Das Präsidium beantragt dem Stadtparlament, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird per 1. Juli 2007 ein Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments gemäss Beilage erlassen.
2. Die Motion „Erstinformationsrecht des Stadtparlaments“ wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Der Präsident des Stadtparlament:
Kappler

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments vom 14. September 2004

